

Finanz- und Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinschaft Seelow (TSG) e.V.

(gemäß § 4 der Vereinssatzung i.d.F. vom 22.03.2013)



§ 1 Grundsatz

Die Finanz- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein.

§ 2 Beschlüsse

Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Finanz- und Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.

Die Finanz- und Beitragsordnung ist wirksam beschlossen bzw. geändert worden, wenn
- die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung satzungsgemäß eingeladen wurden,

- ihnen in der Einladung als Tagesordnungspunkt der Beschluss bzw. die Änderung der Finanz- und Beitragsordnung mitgeteilt und

- der neuen bzw. geänderten Finanz- und Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt wurde. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Jedes Mitglied erhält dadurch die Möglichkeit, durch ordentliche Kündigung seine Mitgliedschaft vorab zu beenden.

§ 3 Beiträge

Für die Ermittlung des Mitgliederbeitrages gilt der 1. Januar des Jahres als Stichtag.

Bei späterem Eintritt in den Verein gilt der Erste des Eintrittsmonats als Stichtag.

Der Mitgliedsbeitrag enthält den Beitrag für die Sportversicherung beim Landessportbund Brandenburg.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich unbar durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.

Sparkasse MOL
BLZ: 17 05 40 40
Kto.: 390 106 26 28
TSG e.V. Seelow

Der Mitgliedsbeitrag soll grundsätzlich als Jahresbeitrag, kann aber auch zweimal als Halbjahresbeitrag entrichtet werden.

In Ausnahmefällen kann eine monatliche Zahlungsweise erfolgen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres und die Halbjahresbeiträge sind bis zum 31. März bzw. 30.09. des Jahres fällig.

Bei Eintritt in den Verein innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bestimmt sich der Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der Mitgliedsmonate.

Eine ruhende Mitgliedschaft ist auf schriftliche Anzeige beim Vorstand aus wichtigem Grund (z. B. Wehrdienst, Studium, Ausbildung) möglich. Sie ist für die Dauer des Ruhens

beitragsfrei. Aus der Anzeige muss die Dauer der Ruhendstellung ersichtlich sein. Wenn nicht vor Ablauf der Frist eine Verlängerungsanzeige erfolgt, ist nach Ablauf der Frist der volle Beitrag wieder zu entrichten.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Als Fördermitglied ist pro Monat mindestens ein Beitrag in Höhe von 2,00 € zu entrichten.



Die Teilnahme in einer Sportgruppe zur Feststellung, ob dem Verein als Mitglied beigetreten wird (sogenanntes Schnuppertraining), ist bis zu 4 Wochen beitragsfrei. In dieser Zeit ist das Nichtmitglied in der Sportstätte unfallversichert.

Bei einer schriftlichen Mahnung fallen Mahnkosten für Verwaltungsaufwand und Mehrausgaben in Höhe von pauschal 5,00 EUR an.

Die Änderungen der persönlichen Angaben (insbesondere der Adresse) sind schnellstmöglich dem Vorstand zur Änderung der Mitgliederdatei anzuzeigen.

Abteilung Leichtathletik:

Beitrag minderjähriger Mitglieder:		5,00 EUR pro Monat
Beitrag erwachsener Mitglieder:		5,00 EUR pro Monat
Fördermitglieder:	(mindestens)	2,00 EUR pro Monat

Abteilung Badminton:

Beitrag minderjähriger Mitglieder:		2,50 EUR pro Monat
Beitrag erwachsener Mitglieder:		5,00 EUR pro Monat
Fördermitglieder:	(mindestens)	2,00 EUR pro Monat

§ 4 Umlagen

Umlagen dürfen nur für bestimmte Zwecke erhoben werden, um die Vereinsfinanzen aufzustocken, falls unvorhergesehene oder besondere Ausgaben erforderlich werden. Die Höhe jeder Umlage ist auf das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrages pro Kalenderjahr begrenzt.

Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig aber dennoch dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist.

Die Ehrenmitglieder haben wie alle anderen Mitglieder die festgesetzten Umlagen zu leisten, es sei denn, die Mitgliederversammlung regelt bei Beschluss der Umlage etwas anderes.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur nach den Regelungen in der Satzung möglich.

Es bedarf folglich einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfristen.

§ 6 Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Der Datenschutz wird dabei beachtet.

§ 7 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der TSG Seelow für das Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Reichen die vorgesehenen Beiträge im Haushaltsplan nicht aus, ist ein Nachtragshaushaltsplan im Vorstand zu beschließen.

§ 8 Kassenverwaltung

Die Kasse der TSG Seelow ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Abgesehen von kleineren Barbeträgen (z.B. Startgelder u.ä.) hat sich der Zahlungsverkehr über das Bankkonto der TSG Seelow abzuwickeln.

Über dieses Konto sind die Vorstandsmitglieder im Rahmen des Haushaltsplans Verfügungsberechtigt.



§ 9 Kassenführung

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt Kontrolle über die Kassenführung aus.

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von 6 Wochen dem Vorstand unter Darstellung der genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nicht nachkommen, sind vom Schatzmeister unter einer Fristsetzung anzumahnen. Bei erfolgloser Mahnung hat der Schatzmeister sie dem Vorstand und den Übungsleitern der Abteilung zu melden.

Als Grundlage für die vollständige Mitgliedsbeitragskassierung ist von den Übungsleitern eine Übersicht über den Mitgliederbestand zu führen und Änderungen zeitnah dem Schatzmeister anzuzeigen.

§10 Kassenprüfung

Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse der TSG Seelow einer eingehenden Revision zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erarbeiten. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in sämtliche Aufzeichnungen und Belege des Vereins zu gewähren.

§ 11 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten.

§ 12 Erstattungen von Auslagen

Erstattungen von Auslagen und Aufwendungen für den Verein sind nur gegen ordentlichen Beleg möglich.

§ 13 Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der vorstehenden Finanz- und Beitragsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Mit wirksamem Beschluss einer neuen bzw. einer geänderten Finanz- und Beitragsordnung tritt diese am Folgetag in Kraft. Dadurch verliert die alte Finanz- und Beitragsordnung automatisch ihre Gültigkeit.

Finanz- und Beitragsordnung beschlossen am 22.03.2013